

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Oberzolldirektion  
Sektion Fahrzeuge und  
Strassenverkehrsabgaben  
Monbijoustrasse 40  
3003 Bern

21. Februar 2006

**Vernehmlassung zur Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes (SVAG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2005 haben Sie uns eingeladen, zur geplanten Änderung des Schwerverkehrsabgabegesetzes<sup>1</sup> (SVAG) eine Stellungnahme abzugeben. Wir kommen dieser Einladung gerne nach und äussern uns wie folgt:

**1. Erweiterte Zuständigkeit der Eidgenössischen Zollverwaltung**

Der Entscheid, der Eidgenössischen Zollverwaltung die Zuständigkeit zur Beurteilung und Verfolgung sämtlicher Widerhandlungen gegen das SVAG zu übertragen, ist zu begrüssen. Die bisherige Regelung, wonach die Strafverfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen, die inländische Fahrzeuge betreffen, in die Zuständigkeit der Kantone fällt, erwies sich als umständlich. Zeitaufwändige Abklärungen belasteten die kantonalen Strafverfolgungsbehörden, die unterschiedliche Beurteilung durch die jeweiligen Kantone verhinderte eine einheitliche Praxis bei der Anwendung der Gesetzesbestimmungen. Die hier vorgeschlagene Lösung strafft das Verfahren und schafft eine gewisse Rechtssicherheit. Durch die Gesetzesänderung gehen dem Kanton einerseits zwar Busseneinnahmen verloren, andererseits werden die bisher damit betrauten Behörden durch die Gesetzesänderung eine – aus unserer Sicht nicht unerwünschte – Entlastung erfahren. Im Ergebnis dürfte die Verringerung des administrativen Aufwandes die fehlenden Busseneinnahmen mehr als kompensieren.

Nicht verringert wird hingegen der Aufwand des Verfahrens als solches. Die Eidgenössische Zollverwaltung wird auch künftig nicht umhinkommen, zur Festsetzung des Strafmasses, die hinterzogene Summe zu berechnen, d.h. zunächst die Deklaration des Fahrzeughalters abzuwarten und anschlies-

<sup>1</sup> SR 641.81

send den entsprechenden Fahrzeugführer zu ermitteln. Mit der Gesetzesänderung werden nun immerhin die Kantone ausgeklammert, was der rascheren Erledigung des Verfahrens dienlich ist.

## 2. Einspracheverfahren

Der Einführung des geplanten Einspracheverfahrens ist zuzustimmen. Die bisherige Regelung, wonach erst auf Verlangen der abgabepflichtigen Person eine anfechtbare Verfügung ausgestellt wurde, erwies sich als unpraktisch und umständlich. Die geplante Änderung verbessert auf der einen Seite den Rechtsschutz der Abgabepflichtigen und ermöglicht andererseits der Zollbehörde, die ausstehenden Forderungen leichter auf dem Betreibungsweg einzufordern.

Bedauerlicherweise tritt die beabsichtigte Gesetzesänderung nicht im gewünschten Masse der in den parlamentarischen Motionen 04.3715 und 04.3721 (Änderung der Schwerverkehrsabgabeverordnung) aufgezeigten Problematik entgegen. Der offenbar verbreiteten Methode, sich durch häufigen Halterwechsel den Zahlungsverpflichtungen aus der Schwerverkehrsabgabe zu entziehen, wird auch mit den geplanten Änderungen nicht Einhalt geboten. Es wäre angezeigt, das System zur Erfassung der Schwerverkehrsabgabe, vor dem Hintergrund dieses Missbrauchspotenzials, neu zu überdenken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Christian Wanner  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber